

Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht:

Mahnverfahren

1. Das in Kehl ansässige Versandhandelsunternehmen Bellinger GmbH verschickt einen Prospekt für Damenmode als Wurfsendung in mehrere Städte in Baden-Württemberg. Die in Mannheim wohnende Klara Keller, die einen solchen Prospekt erhalten hat, bestellt am 02.01.2023 ein im Prospekt beworbenes Designerkleid zum Preis von 650 Euro. Als das Kleid am 13.01.2023 geliefert wird, stellt Klara Keller schon beim Auspacken fest, dass es an der Vorderseite zahlreiche, jeweils etwa 2 cm große Flecken aufweist. Mehrere Reinigungsversuche bleiben erfolglos.
 - a) Klara Keller fordert die Bellinger GmbH unter Fristsetzung auf, ein fehlerfreies Kleid zu liefern oder den Kaufpreis zurückzuerstatten. Eine Reaktion bleibt aus. Am 13.01.2025 sucht Frau Keller Rechtsanwalt Riegel auf und fragt, welche rechtlichen Möglichkeiten sie habe, um das Geld zurückzuerhalten.

Was wird der Anwalt raten?
 - b) Klara Keller reicht am 13.01.2025 einen von ihr selbst unterschriebenen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids beim Amtsgericht Mannheim ein.
 - (1) Das Amtsgericht Mannheim verfügt am 15.01.2025 die Weiterleitung des Antrags an das Amtsgericht Stuttgart. Dort geht er am 20.01.2025 ein. Der Mahnbescheid wird am 23.01.2025 erlassen, aber erst vier Wochen später zugestellt. Frau Keller fragt, ob der „Umweg“ über Mannheim ihre Erfolgsaussichten für einen möglichen Prozess beeinträchtigt habe.
 - (a) Welche Auskunft wird der Anwalt geben?
 - (b) Ändert sich die Beurteilung, wenn der Antrag an das Amtsgericht Stuttgart adressiert war und aus nicht mehr zu klärenden Gründen in den Briefkasten des Amtsgerichts Mannheim eingeworfen wurde?
 - (2) Der Rechtspfleger beim Amtsgericht Mannheim hält eine Weiterleitung des Antrags für unzulässig und weist ihn – nach vorheriger Anhörung der Antragstellerin – zurück.

Was kann Rechtsanwalt Riegel jetzt noch unternehmen?
 - (3) Das Amtsgericht Stuttgart, an das der Antrag weitergeleitet worden ist, erlässt am 23.01.2025 den beantragten Mahnbescheid. Eine Woche nach Zustellung beantragt Riegel den Erlass eines Vollstreckungsbescheides.

Wie hat das Gericht zu entscheiden?
 - (4) Ergänzung zu (3): Zehn Tage nach Zustellung des Mahnbescheides erklärt die Lauer GmbH gegenüber dem Amtsgericht den Beitritt zum Verfahren als Streit-helferin der Antragsgegnerin und legt zu deren Gunsten Widerspruch ein. Das Amtsgericht weist den Beitritt durch Beschluss zurück, weil kein Rechtsschutz-bedürfnis ersichtlich sei. Was kann die Lauer GmbH dagegen unternehmen?
 - c) Exkurs zu Fall 1 a: Wie ist die Rechtslage, wenn das Versandhandelsunternehmen Bellinger eine Gesellschaft französischen Rechts ist und ihren Sitz in Straßburg hat?

2. Die Kehrer GmbH ist von der in Mannheim ansässigen Bauer Bauträger GmbH mit der Ausführung von Sanitär- und Heizungsarbeiten bei verschiedenen Neubauvorhaben in Karlsruhe beauftragt worden. Alle Arbeiten werden im Jahre 2021 fertiggestellt und abgenommen. Nach der Abnahme rügt die Bauer GmbH, dass an verschiedenen Stellen nachträglich Mängel sichtbar geworden seien, und verweigert zunächst die Zahlung sämtlicher Rechnungen. Am 31.12.2023 beantragt die (in Heidelberg ansässige) Kehrer GmbH beim Amtsgericht Stuttgart den Erlass eines Mahnbescheides über 25.000 Euro. Im Antragsformular wird der Gegenstand des Anspruchs mit „Werkvertrag gem. Rechnungen 85031-85466 vom 01.02.20 bis 23.10.21 laut Anlage“ beschrieben. Auf einer dem Antrag beiliegenden Aufstellung wird der Gesamtbetrag zusätzlich wie folgt aufgeschlüsselt:

Rechnung 85031:	2.000 Euro
Rechnung 85456: 25.000 ./.. Zahlungen i.H.v. 10.000	15.000 Euro
Rechnung 85457: 20.000 ./.. Zahlungen i.H.v. 12.000	8.000 Euro

Innerhalb des im Antragsformular angegebenen Nummernbereichs hatte die Kehrer GmbH der Bauer GmbH insgesamt 9 Rechnungen erteilt. Aus jeder davon war bei Antragstellung noch zumindest ein Teilbetrag offen gewesen.

Der Mahnbescheid wird antragsgemäß erlassen und der Antragsgegnerin am 11.01.2024 zugestellt. Das Doppel der dem Antrag beigelegten Aufstellung befindet sich nicht bei den zugestellten Unterlagen.

a) Die Bauer GmbH legt am 25.01.2024 gegen den Mahnbescheid Widerspruch ein. Zum Erlass eines Vollstreckungsbescheides ist es bis dahin noch nicht gekommen.

Wie ist weiter zu verfahren?

b) Die Kehrer GmbH zahlt den zweiten Teil des Gerichtskostenvorschusses am 25.10.2024 ein. Zugleich reicht sie eine Begründung ihres Zahlungsantrags ein und beantragt ergänzend die Abgabe an das Landgericht Karlsruhe.

Wie hat das Amtsgericht zu verfahren?

c) Nach Abgabe an das Landgericht Mannheim meldet sich für die Antragstellerin Rechtsanwalt Röber und erklärt, er mache sich die Ausführungen der Antragstellerin in der beim Amtsgericht eingereichten Antragsbegründung zu Eigen.

Das Gericht hat Zweifel an der Zulässigkeit dieses Vorgehens. Zu Recht?

d) Die Antragsbegründung, bei der sich nochmals eine Aufstellung der einzelnen Teilforderungen befindet, wird der Beklagten erst am 18.01.2025 zugestellt. In der Klageerwiderung beruft sich die Beklagte auf Verjährung. Zu Recht?

e) Noch vor der Abgabe an das Landgericht Mannheim bezahlt die Beklagte auf die Klageforderung 20.000 Euro. Nach Abgabe erklärt der Kläger den Rechtsstreit insoweit für erledigt. Die die Beklagte rügt das Fehlen der sachlichen Zuständigkeit. Wie ist zu entscheiden?

f) Der Widerspruch der Antragsgegnerin geht erst am 18.02.2024 beim Amtsgericht ein. Einen Tag später wird der bereits am 13.02.2024 antragsgemäß erlassene Vollstreckungsbescheid an die Antragsgegnerin zugestellt.

Nach Abgabe des Verfahrens an das Landgericht Mannheim erklärt die Beklagte mit Schreiben ihres Prokuristen, sie nehme den Widerspruch zurück.

Ist die Rücknahme wirksam?